



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Verallia Deutschland AG, Oberlandstraße, 88410 Bad Wurzach hat am 25.09.2023 (zuletzt aktualisiert am 30.01.2024) die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 480.000 m³ am Standort beantragt. Für die Neuerteilung der Erlaubnis bedarf es nach § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Das Ausmaß der unmittelbaren Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) ist gering. Mit dem Vorhaben sind keine Veränderungen der lufthygienischen Situation verbunden. Weiterhin trägt das Vorhaben zu keinen relevanten Lärmemissionen bei. Vorliegend wird die natürliche Ressource „Wasser“ genutzt. Das entnommene Grundwasser dient im Wesentlichen der Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung und Auftriebssicherung von Bauwerken (hier Kamin). Ein Großteil des ent-

nommenen Grundwassers wird aber unverändert wieder in das nächstgelegene Oberflächengewässer NN-ZM 2 (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet und damit auch dem Grundwasserkörper wieder zugeführt.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 11.03.2024

Regierungspräsidium Tübingen
Referate 54.1, 51

Beginn der Veröffentlichung:

Ende der Veröffentlichung:
